Merkblatt zur Kompensation vom obligatorischen Unterricht an der Schule Frutigen zum Besuch von Musikunterricht an der Musika

Grundlagen

Website der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zur Zusammenarbeit Musikschule-Volksschule: *https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/musikschule-zusammenarbeit-mit-der-volksschule.html*

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21

Lektionentafel	1. Zyklus				2. Zyklus				3. Zyklus		
(gültig für 39 Schulwochen)	KG[A]	KG[A]	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Deutsch			6	6	5	5	5	5	4	5	4
Französisch					3	3	2	2	3	3	3
Englisch							2	2	3	3	2
Mathematik			5	5	5	5	5	5	5	5	4
Individuelle Vertiefung und Erweiterung[B]										3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			6	6	6	6	6	6			
NMG: Natur und Technik									3	2	3
NMG: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt[C]									2	2	1
NMG: Räume, Zeiten, Gesellschaften									3	2	3
NMG: Ethik, Religionen, Gemeinschaft[D]									2	1	2
Gestalten			3	3	4	4	5	5	4	4	4
Musik			2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3	3	3	3
Berufliche Orientierung[E]									total mindestens 39 Lektionen		
Medien und Informatik							1	1	1		1
Total Lektionen obligatorischer Unterricht	22-25	22-25	25	25	28	28	31	31	35	35	35
Angebot der Schule			bis 2	bis 2	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3
Italienisch										3	3

Für Schulen mit 38 Schulwochen erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit **um 1 Lektion.** In der Schule Frutigen betrifft dies alle Schulstandorte bis auf die Oberstufenschule, welche 39 Schulwochen hat.

Art. 4.1.3 Kompensation
Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des fakultativen Unterrichts sowohl den Italienischunterricht als auch das Angebot der Schule oder den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, erreichen in Kombination mit dem obligatorischen Unterricht eine hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die Schulleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts

genehmigt. Diese bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.

Ziel der Kompensation

Das Ziel einer Kompensation ist es, in Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch eines fakultativen Angebots zu ermöglichen, wenn dies wegen der schulischen Belastung sonst kaum in Frage käme. Eine Kompensation bietet neben der zeitlichen Entlastung Chancen, die musikalische Ausbildung besser in den Alltag einzubinden.

Gültigkeitsbereich

Die Möglichkeit zur Kompensation besteht an der Musika oder beim Besuch einer anderen kantonal anerkannten Musikschule.

Wichtige Punkte

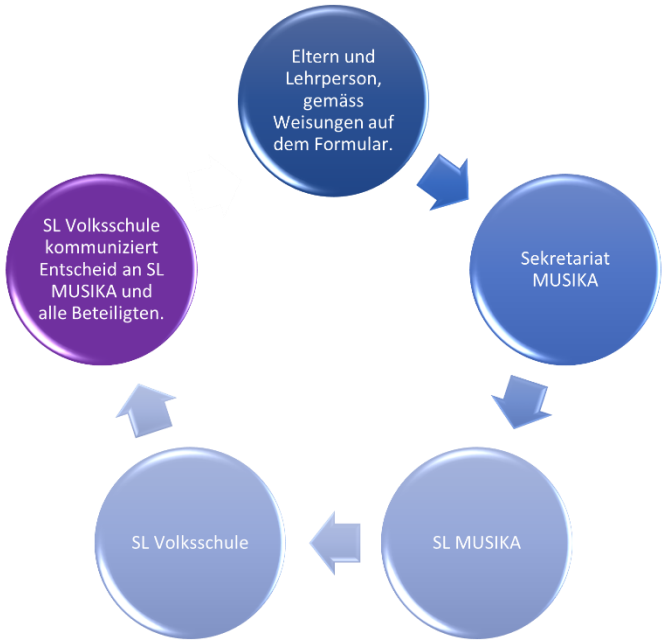
- Der Schulweg zur Musikschule und zurück liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten
- Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht seitens der Schule
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss selbständig aufgearbeitet werden
- Es besteht kein Anspruch auf eine besondere Beurteilung
- Das Erreichen der Unterrichtsziele darf durch die Kompensation nicht gefährdet werden

Kompensation

Eine Kompensation kann während einer Randstunde, oder wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, am Morgen oder Nachmittag erfolgen.

Ablauf

Es gilt folgender Prozess:



Die Fristen zur Einreichung eines Gesuchs finden sich auf der Website der Musika
https://musika.ch/dispensation-volksschule/

Hinweise zur Umsetzung / Bewilligungspraxis

- Der Ablauf muss eingehalten werden. Von der Schulleitung Frutigen werden nur Gesuche geprüft, welche von der Schulleitung Musika übermittelt werden
- Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung
- Die Kompensation wird nur in einem Nebenfach bewilligt und nur, wenn die Grundansprüche erfüllt sind
- Die Schülerin oder der Schüler muss mindestes ein Angebot der Schule, Aufgabenhilfe etc. besuchen (wenn ein Angebot besteht)